



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.02.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in Verbindung mit den Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 LP) im beschlossenen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen/Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ein-Fach-Master-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Management natürlicher Ressourcen handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengang.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den Sektoren Wasser / Boden / Pflanze befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Der Masterabschluss Management natürlicher Ressourcen stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Der Studiengang als integrativer Studiengang der Geo- und Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder welche mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen, wie z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie in Industriebetrieben.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der konsekutive Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen (mit mindestens 180 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienprogramms einer vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) In den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen können Studierende verwandter Studiengänge mit ausreichendem naturwissenschaftlichen Hintergrund unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen übertreten.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 und ausreichendem naturwissenschaftlichen Hintergrund gemäß Abs. 3 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Über die Anrechenbarkeit erbrachter Studienleistungen in anderen Studiengängen und von Studienortswechslern, befindet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres zu richten an das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 überprüft der zuständige Ausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(10) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen sowie Moduleilleistungen bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.

(2) Im Pflichtbereich müssen für die Fachinhalte Wasser, Boden, Pflanze sowie Methoden Module in Höhe von je mindestens 15 Leistungspunkten, insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten absolviert werden.

(3) Im Bereich der Fachlichen Wahlmodule müssen mindestens sechs Module des Studienprogramms mit mindestens 30 Leistungspunkten gewählt werden.

(4) Von diesen sechs Wahlpflichtmodulen können für konsekutiv Studierende maximal zwei Module aus dem Gesamtangebot des Instituts für Geowissenschaften und des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften gewählt werden.

(5) Bei Studierenden mit einem verwandtem Bachelor-Abschluss kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Absolvierung von bis zu drei Brückenmodulen auferlegen welche dann Wahlpflichtmodule im selben Leistungsumfang ersetzen.

(6) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende welche Module im Zeugnis benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.

(7) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 12) ab.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung

- mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
 - g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände;
 - h. Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Management natürlicher Ressourcen aus.

§ 10

Formen von Modulleistungen/Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind festgelegt die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, der Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Modulteilleistungen/Modulleistungen sind:

- a. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- c. Projektbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- d. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- e. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- f. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
- g. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- h. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- i. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- j. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(6) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bis spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften und des Instituts für Geowissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden paritätischen Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus je 2 (insgesamt 4) Professorinnen oder Professoren, aus je einem (insgesamt 2) Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren beider Institute vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Das studentische Mitglied wird vom Fachschaftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Wert von mindestens 80 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.

(5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.

(6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module und Teilleistungen von Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen, benotet werden und mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingehen.

(2) Der [Studiengangübersicht im Anhang](#) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 04.02.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.07.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studiengangübersicht**

MOS-Modul Nr.	L-Nr. Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Pflichtmodule Bereich Wasser							
GEO.00331	Schadstoffverhalten in der Umwelt	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	1.
GEO.00332	Umweltverträglichkeitsprüfung und Grundwasserschutz	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	2.
GEO.00333	Hydrogeologische Modellierung	4	5	nein	nein	Klausuren Strömungsmodellierung und Transportmodellierung	5/120	3.
	Pflichtmodule Bereich Boden							
AGE.03824	Physikochemische Grundlagen der Bodennutzung	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	1.
AGE.04085	Wasserhaushalt und Stoffflüsse in der ungesättigten Zone	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	2.
AGE.04071	Boden- und Umweltmineralogie	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	2.
	Pflichtmodule Bereich Pflanze/Landnutzung							

BIO.	Biogeographie für MSc Ressourcenmanagement	4	5	nein	nein	Protokoll und Referat	5/120	1.
AGE.04086	Einführung in die Pflanzenernährung und Düngung	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	3.
AGE.04036	Nachhaltige Landbewirtschaftung	3	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	3.
	Pflichtmodule Bereich Methoden							
GEO.04098	Vertiefte statistische und numerische Verfahren	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	1.
GEO.03561	Modellbildung in der Geoökologie (M03b)	4	5	ja	nein	Klausur	5/120	2.
MED.	Toxikologie/Umwelttoxikologie für Naturwissenschaftler	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	3.
	Wahlpflichtmodule (2 je Semester)							
ZIW.	Wasseraufbereitung und Sanierung (Umwelttechnik)	4	5	nein	nein	Übungsaufgabe, Klausur	5/120	1. oder 3.
AGE.00219	Stoffkreisläufe	4	5	nein	nein	Teilnahme am Praktikum, Projektarbeit, mündliche Prüfung	5/120	1. oder 3.
AGE.04083	Abfallwirtschaft im ländlichen Raum	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	1. oder 3.
AGE.04084	Angewandter	4	5	nein	nein	Mündliche	5/120	2.

	Landschaftswasserhaushalt					oder schriftliche Prüfung		
AGE.04082	Gewässerschutz	4	5	nein	nein	Mündliche oder schriftliche Prüfung	5/120	2.
GEO.03247	Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	2	5	ja	nein	Abschlussbericht; Disputation	5/120	2.
GEO.00313	Lagerstättenkundliche Modellierung	4	5	ja	nein	Klausur; Referat	5/120	2.
GEO.04097	Grundwasserressourcen arider Gebiete	4	5	nein	nein	Referat, schriftliche Ausarbeitung	5/120	2.
GEO.03560	Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (M 03a)	4	5	ja	nein	Hausarbeit	5/120	2.
BIO.	Naturschutz	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	2.
GEO.04099	Isotopenhydrologie, organische Hydrogeochemie	4	5	ja	nein	Projektarbeitsbericht	5/120	1. oder 3.
WIW.0719	Nachhaltigkeitsmanagement I	4	5	nein	nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
AGE.03239	Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	4	5	ja	nein	Seminararbeit, mündliche Prüfung	5/120	1. oder 3.
AGE.04102	Offenes Wahlpflichtmodul aus Modulbestand der Agrar- und Geowissenschaften		5	Je nach Auswahl	Je nach Auswahl	Je nach Auswahl	5/120	2. und/oder 3.
AGE.04100	Projektarbeit MSc Management natürlicher Ressourcen		5	ja	nein	Projektbericht	5/120	3.
	Brückenmodule (anstatt Wahlpflichtmodule im 1.und./oder 2.							

	Semester für nicht-konsekutiv Studierende)							
GEO.00239	Hydrogeologische Verfahren	4	5	ja	nein	Klausur, Übungsprotokoll Hydrogeol. Geländeübung	5/120	1.
AGE.00132	Bodenkunde	4	5	nein	nein	Übungsarbeit, mündliche Prüfung	5/120	1.
BIO.00122	Grundlagen der Biologie	3	5	nein	nein	Klausur	5/120	1.
GEO.00299	Geodatenanalyse/GIS (B09)	4	5	nein	ja	Klausur	5/120	1.
	Offenes Brückenmodul für nichtkonsekutiv Studierende nach Studienberatung		5	nein	nein	Klausur	5/120	1.
AGE.04102	Master-Arbeit		30	ja	nein	Masterarbeit	30/120	4.